

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Liestal, 12. September 2023

**Vernehmlassung betreffend  
Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorlage. Den Vorschlag, die erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe um zwei Jahre hinauszuschieben, lehnen wir hingegen ab.

Zu den einzelnen Revisionspunkten haben wir folgende Bemerkungen:

Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe nach neu 17 Jahren:

Die Verschiebung der Prüfung um zwei Jahre erscheint willkürlich. Wir finden es nicht nachvollziehbar, inwieweit – aus general- aber auch spezialpräventiver Sicht – durch eine Erhöhung des zwingend unbedingt zu vollziehenden Strafteils der lebenslangen Freiheitsstrafe, ein Mehrwehrt für die Gesellschaft oder für die verurteilte Person selbst entsteht. Denn die Verschiebung des Zeitpunkts für die erstmalige Prüfung einer vorzeitigen Entlassung wirkt sich weder nachhaltig auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit noch auf die Wiedereingliederungschancen der betroffenen Person aus.

Auch die Glaubwürdigkeit der Androhung und Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wird nicht erhöht durch die spätere Prüfung der bedingten Entlassung, da die spätere Prüfung der bedingten Entlassung nichts daran ändert, dass die lebenslange Freiheitsstrafe aus verfassungsrechtlichen Gründen nur potentiell lebenslang dauern darf.

Als massgeblichstes Argument für die Verlängerung des unbedingten Teils der lebenslangen Freiheitsstrafe wird das Spannungsverhältnis zum Gleichbehandlungsgrundsatz vorgebracht. Dies im Sinne der zeitlichen Nähe des «Zwei-Drittel-Termins» der 20-Jährigen Freiheitsstrafe, welcher bei 13,3 Jahre liegt, zum gesetzlich vorgesehen Termin nach 15 Jahren bei der lebenslangen Freiheitsstrafe. Demgegenüber steht die Feststellung des Bundesrats, dass ein Strafvollzug, welcher über 15 Jahre hinausgeht nicht mehr mit der Schuld des Täters begründet werden könne, «sondern vielmehr mit seiner Gefährlichkeit». Was über diese 15 Jahre hinausgehe sei faktisch eine

Verwahrung. Wobei nicht jeder, der eine mehr als 15-jährige Freiheitsstrafe verbüsst, die Voraussetzungen der Verwahrung erfülle. Damit würden faktisch die Regelungen über die Anordnung der Verwahrung umgangen.

In Anbetracht der obgenannten Aspekte lehnen wir die geringfügige Verschiebung der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ab – sie bringt keinen Mehrwert.

Regelung des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung:

Dass bei der lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung nach einer bestimmten Dauer des Vollzugs zum Vollzug nach Verwahrungsregeln gewechselt werden soll, begrüssen wir. Der Revisionsentwurf legt fest, dass der «Regimewechsel» nach 26 Jahren erfolgen soll. Wenn man – wie im Erläuternden Bericht dargelegt - von der hypothetischen Zwei-Drittel-Regelung ausgeht, wonach 17 Jahre  $\frac{2}{3}$  der lebenslangen Strafdauer entsprechen, erhält man 25.5 Jahre. Da es um Freiheitsentzug geht, wäre unseres Erachtens für die Festsetzung des Zeitpunktes eine Abrundung auf 25 Jahre angezeigt als eine Aufrundung auf 26 Jahre.

Unklar ist, was im neuen Art. 64 Abs. 3bis StGB gemeint ist mit der Formulierung «so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung» bzw. im neuen Art. 64c Abs. 7 StGB «so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die lebenslange Verwahrung». Weiter fällt auf, dass der Wortlaut der beiden Bestimmungen verschieden ist. Die Erläuterungen deuten darauf hin, dass die betroffene Person bei einem Wechsel ins Verwahrungsregime formal im Strafvollzug verbleibt und lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten sind. Dies würde aber bedeuten, dass sich die Prüfung der bedingten Entlassung weiter nach Art. 86 StGB richtet. Sollte gemeint sein, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren endet und danach der Vollzug der Verwahrung beginnt (mit allen Regeln betreffend Überprüfung und Entlassung nach Art. 64a ff. StGB, die sich von den Regeln nach Art. 86 StGB unterscheiden), müsste dies klar zum Ausdruck gebracht werden. Aus unserer Sicht bedarf es einer Präzisierung durch den Gesetzgeber.

Fehlende Übergangsbestimmung:

Der Gesetzesentwurf sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Es ist daher unklar, ob die neuen Bestimmungen, analog Art. 388 Abs. 3 StGB, auf Täterinnen respektive Täter angewandt werden sollen, deren Urteile vor Inkrafttreten des neuen Rechts rechtskräftig werden. Wir bitten um eine Klärung im Gesetzesentwurf.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin